

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 202/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Frau Else L [REDACTED] ,
S [REDACTED] , Bad O [REDACTED] ,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Frau Heidi L [REDACTED] ,
N [REDACTED] , H [REDACTED] ,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter
Kröner, Boujong, Dr. Halstenberg und Dr. Rinne
am 9. Juli 1986
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des Hanseatischen Oberlandes-
gerichts in Hamburg, 5. Zivilsenat,
vom 22. August 1985 - 5 U 235/84 -
wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Re-
visionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 121.000,-- DM.

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision bietet auch im Ergebnis keine Aussicht auf
Erfolg.

- 3 -

1. a) Es kann dahinstehen, ob das Berufungsgericht das Vorbringen der Klägerin, sie habe der Beklagten die an die Bauhandwerker gezahlten Beträge in Gestalt eines Darlehens gewährt, als unsubstantiiert behandeln durfte. Denn seine Ausführungen (Auseinandersetzung mit dem Sachvortrag beider Parteien, der Korrespondenz, der Lebenserfahrung und der Aussage des Zeugen L.) lassen erkennen, daß es die darlehensweise Hingabe der Beträge – die hinreichende Substantiierung des klägerischen Vorbringens unterstellt – jedenfalls auch für nicht bewiesen hält.

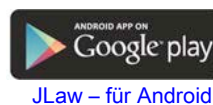
b) Zu Recht verneint das Berufungsgericht einen Erfahrungssatz des Inhalts, daß in Fällen wie dem vorliegenden in der Regel ein Darlehensverhältnis zwischen dem Geldgeber (Klägerin) und dem Grundstückseigentümer (Beklagte) zustande komme. Vergeblich wendet die Revision hiergegen ein, bei solcher Fallgestaltung spreche die Lebenserfahrung gegen die schenkweise Hingabe. Sie übersieht dabei, daß das Berufungsgericht als Alternative zum Darlehen keine Schenkung annimmt, sondern davon ausgeht, die Klägerin könne die gezahlten Beträge ihrem Sohn als "vorzeitigen Erbausgleich" zugewandt haben. Die Verneinung einer Schenkung spricht danach noch nicht für das Zustandekommen eines Darlehensvertrages.

c) Die Revision macht geltend, der Zeuge L. habe "nicht den Gegenwert der Leistungen der Klägerin in Höhe des Baugeldes, nämlich das Miteigentum an dem Haus der Beklagten" erhalten. Damit will sie anscheinend rügen, das Berufungsgericht habe, indem es den Ausgleich künftiger Erb- und Pflichtteilsansprüche des Zeugen L. als gleich-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



wertige Alternative zur darlehensweisen Hingabe der Beträge angesehen habe, einen für die Beurteilung wesentlichen Umstand nicht berücksichtigt. Indessen erlauben Art und Umfang des Vorteils, den der Zeuge L. aufgrund der Zahlungen erlangt hat, ersichtlich noch keine hinreichend sicheren Rückschlüsse auf Rechtsgrund und Zweck dieser Leistungen.

2. Da nach den rechtsfehlerfreien Ausführungen des Berufungsgerichts nicht auszuschließen ist, daß die Klägerin die gezahlten Beträge ihrem Sohn als "vorzeitigen Erbaugleich" zugewandt hat, scheiden Bereicherungsansprüche gegen die Beklagte ebenfalls aus.

Krohn

Kröner

Boujong

Halstenberg

Rinne